

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Google geht im Nachrichtenstreit bezüglich des Google News Showcase einen Schritt auf das Kartellamt zu



**Seit Juni 2021 läuft gegen Google ein Verfahren beim Bundeskartellamt. Es beruht auf einer Beschwerde der Corint Media.** Die Untersuchung stützt sich maßgeblich auf die Befugnisse des Bundeskartellamtes nach den neuen Vorschriften für Digitalkonzerne. Das Amt hatte jüngst festgestellt, dass Google über eine "überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb" im Sinne des § 19a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt. **Damit unterliegt das riesige Unternehmen einer besonderen Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt nach**

#### § 19a Abs.2 GWB, die im vorliegenden Verfahren von Bedeutung ist.

Bei Google News Showcase handelt es sich um ein Nachrichtenangebot von Google, das Presseverlagen die Möglichkeit gibt, ihre jeweiligen Inhalte in sogenannten "Story-Panels" in hervorgehobener Darstellung zu präsentieren. Diese "Story-Panels" der Verlage werden in den Angeboten Google News und Google Discover angezeigt. Das nun geführte Verfahren des Bundeskartellamtes zum Google News Showcase umfasst drei Prüfungsgegenstände:

(1.) Ursprünglich hatte Google angekündigt, das Angebot in die allgemeine Google-Suche einzubinden und entsprechend zu präsentieren. Das Amt befürchtete bei diesem Vorgehen eine Selbstbevorzugung Googles und eine wettbewerbsverletzende Behinderung konkurrierender Angebote Dritter.

(2.) Das BKartA untersucht, ob die zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen die teilnehmenden Verlage unangemessen benachteiligen. Insbesondere dürfte ihnen die Durchsetzung des allgemeinen Leistungs-

schutzrechts bei einer Teilnahme an Google News Showcase nicht unverhältnismäßig erschwert werden.

(3.) Das BKartA wird prüfen, wie die Bedingungen für den Zugang zu dem Google News Showcase-Angebot ausgestaltet sind, konkret, ob ein diskriminierungsfreier Zugang für die Presseverlage gewährleistet ist. (...)

Der Internetriese hat einige der verfahrensgegenständlichen Verhaltensweisen bereits geändert und sich bereit erklärt, verbleibende Unklarheiten und Bedenken durch Änderungen in den Showcase-Verträgen zu adressieren. Insbesondere sollen die Showcase-Verträge von den inzwischen aufgenommenen Verhandlungen zwischen Google und den Verlagen und deren Verwertungsgesellschaft zur Vergütung des Leistungsschutzrechts klar getrennt werden. Dieses Verfahren zur Vergütung soll aber während der Überprüfung des Google News Showcase auch vom Amt beobachtet werden.

**Um die Wirksamkeit der von Google selbst aufgestellten Kriterien zu überprüfen, möchte das BKartA nun aber Einschätzungen von betroffenen Marktteilnehmern aus der Verlagsbranche einholen.** Angesichts der teils sehr unterschiedlichen Interessenlage von Verlagen würden deshalb breite Konsultationen in der Branche durchgeführt, bestätigte der Präsident des BKartA.

Die ursprüngliche Beschwerdeführerin Corint Media darf neben einer Reihe weiterer deutscher Presseverlage deshalb nun Stellungnahmen abgeben.

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 8 Titel auf einen Blick

5 Mal frei

5 x frei

ARTCITY TRAVELLER

KFZ – Wer ist hier anders?

PORN – How a German Nerd changed the way we cum

PORN – How a Nerd changed the Internet

Schlechtes Fernsehen

Wir und das Böse

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**PORN – How a Nerd changed the Internet**

**PORN – How a German Nerd changed the way we cum**

**Schlechtes Fernsehen**

**KFZ – Wer ist hier anders?**

**Wir und das Böse**

**5 Mal frei**

**5 x frei**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für Film, Fernsehen einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle Medien.

**UFA FICTION GmbH,  
Dianastraße 21,  
D - 14482 Potsdam**

## EU-Parlament verstößt gegen eigene Datenschutzregeln

Die Datenschutzorganisation Noyb (Bedeutung: "none of your business") hat am 11.1.2022 veröffentlicht, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte einer Beschwerde von ihnen stattgegeben hat. **Demnach hat das Europäische Parlament auf einer Website für Corona-Tests illegal Google Analytics und den Zahlungsanbieter Stripe verbaut. Die Seite übermittelte Daten an die USA, obwohl laut dem Datenschutzbeauftragten nicht das erforderliche Schutzniveau nachgewiesen wurde.** Er erteilte dem Parlament aufgrund des Verstoßes gegen EU-Datenschutzrecht eine Verwarnung und erteilte eine Unterlassungsanordnung mit einer Frist von einem Monat. Noyb hatte die Beschwerde bereits im Januar 2021 eingereicht. Die Beschwerdegründe waren ein irreführender Cookie-Banner, vage und unklare Datenschutzhinweise und die illegale Übermittlung von Daten in die USA. Der Datenschutzbeauftragte untersuchte die Angelegenheit und stellte einen Verstoß gegen die "DSGVO für EU-Institutionen" fest (Verordnung (EU) 2018/1725).

Der österreichische Verein um den bekannten Juristen und Datenschützer Max Schrems setzt damit seine Arbeit gegen rechtswidrige Geschäftspraktiken fort. Schrems erlangte im Oktober 2015 europaweite Bekanntheit, indem er in zwei großen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen den Internet-Riesen Facebook siegte. Dadurch erzielte er, dass die transatlantischen Datenschutzvereinbarungen "Safe Harbor" und "Privacy Shield" gekippt wurden. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ARTCITY TRAVELLER**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zott Agentur GmbH,  
Salzweg 17,  
A - 5081 Anif**

\* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2022.

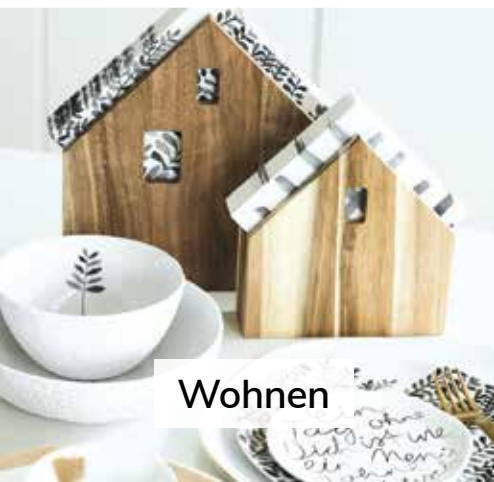


**15%  
RABATT**  
auf ihre nächste  
Bestellung  
mit dem Code:  
**TITELSCHUTZ\***



# LittleLounge

[WWW.LITTLELOUNGE.DE](http://WWW.LITTLELOUNGE.DE)



Wohnen



Spiele



Schenken



# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

<b>Titelschutz-Anzeige:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	110,-- Euro 20,-- Euro
<b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> .	
<b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:**

+ 49 6021-58 388 0

**Fax:**

+ 49 6021-58 388 22

**eMail:**

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Internet:**

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

**USt.-ID-Nr.:**

DE 169307829

**Handelsregister-Nr.:**

HRB 5818

**Anzeigenschluss:**

Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**

**Svenja Rudolf**

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudolf@rundy.de](mailto:svenjarudolf@rundy.de)

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Hefformat:**

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

**Satzspiegel:**

175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:**

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:**

1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):**

3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:**

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:**

70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:**

**Kostenlos**

**AGB:**

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“  
der rundy media GmbH